

Hauptsatzung

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:**

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
13.12.2019	21.12.2019	Neufassung

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit er nicht bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es werden als beschließender Ausschuss gem. § 39 GemO ein Bauausschuss und ein Umlegungsausschuss sowie als beratender Ausschuss gem. § 41 GemO ein Kinderausschuss gebildet.
- (2) Jeder beschließende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Kinderausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 5 Mitgliedern des Gemeinderates, dem jeweiligen evangelischen Ortspfarrer sowie einem Elternvertreter der Kindergärten, einem Elternvertreter der U 3 Gruppen und einem Elternvertreter der Schulkinderbetreuung.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates. Den Ausschüssen werden die in § 6 und 7 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung im Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 6 Der Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

§ 7 Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
 - 1.3 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
 - 1.4 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude;
 - 1.5 Technische Verwaltung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt;
 - 2.2 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 € und nicht mehr als 30.000 €;
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.4 den Erwerb oder Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall;

- 2.5 die Stellungnahmen im Rahmen der Behandlung von Bauanträgen und der Bauvorlagen, sofern der Gemeinderat aus zeitlichen Gründen die nach der Landesbauordnung (LBO) geforderte Stellungnahme bzw. das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerecht abgeben kann.

§ 8 Kinderausschuss

Der Kinderausschuss unterstützt und berät die Verwaltung und den Gemeinderat bei allen Fragen der Kinderbetreuung, insbesondere bzgl. Konzeption, Gebühren und Personalauswahl.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 bzw. S8a des TVöD im Rahmen des Stellenplanes, Aushilfsbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehender Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
- 2.10 den Erwerb oder Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder den Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe,
- 2.15 die Stellungnahme zur Anhörung als Träger öffentlicher Belange, soweit die Belange der Gemeinde Kohlberg nicht direkt tangiert sind.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31. Januar 1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 20. Dezember 2019

gez. Rainer S. Taigel
Bürgermeister